

3./X. 1914

79

## **Aktive oder gewesene Staatsbeamte bei Erwerbsunternehmungen.**

Die Abgeordneten Hummer, Dr. v. Mühlwirth, Goll und Genossen haben einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Annahme und das Zurechthalten entgeltlicher Funktionen bei auf Erwerb abzielenden Unternehmungen seitens höherer aktiver und gewesener Staatsbeamten sowie jener des Ruhestandes regeln will. Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Aktiven Staatsbeamten der fünf obersten Rangklassen ist es untersagt, bei Erwerbsgesellschaften jeder Art eine Funktion innezuhaben, wie: Stellen in der Leitung, im Direktorium oder im Aufsichtsrate, ferner Stellen als Beamte, Konsulenten, Gutachter oder dergleichen, wenn mit diesen der Bezug eines Gehaltes, der Empfang von Lantien oder sonstige materielle Vorteile welcher Art immer verbunden sind.

§ 2. Staatsbeamten der fünf obersten Rangklassen, welche auf ihre Stelle verzichtet haben oder ihrer verlustig geworden sind, sowie jenen des Ruhestandes ist die Annahme einer der im § 1 genannten Funktionen innerhalb der nächsten auf die Amtsenthebung folgenden fünf Jahre untersagt.

§ 3. Den aktiven Staatsbeamten der fünf obersten Rangklassen ist die Annahme von Zuwendungen welcher Art immer von auf Erwerb abzielenden Unternehmungen untersagt; den gewesenen Staatsbeamten der fünf obersten Rangklassen dann, wenn das betreffende Unternehmen in irgendeinem Belange der Kompetenz jener staatlichen Behörden oder Ämter unterlag oder noch unterliegt, bei welchen die genannten Beamten während ihrer aktiven Dienstzeit in Verwendung standen.

§ 4. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit einer Geldstrafe im Ausmaße des Beinhaltens der auf ein Jahr berechneten Bezüge des Zuwiderhandelnden, insoweit sie mit einer gegen diese Bestimmungen übernommenen Funktion verbunden sind, mindestens aber mit 5000 Kronen zu bestrafen. Bei wiederholter Übertretung kann überdies eine Arreststrafe in der Dauer bis zu einem Monat verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe haftet dasjenige Unternehmen, welches die in diesem Gesetze unter Verbot gestellten Funktionen übertragen hat oder Zuwendungen, welche in diesem Gesetze verboten werden, gemacht hat, für den Strafbetrag.